

Anzeige bei Inbetriebnahme/Schließung von Einrichtungen oder Anlagen

gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz



Landkreis Dahme-Spreewald
Gesundheitsamt
Gesundheitsaufsicht
Schulweg 1b
15711 Königs Wusterhausen

Hinweis: Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 16 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz) und unterliegt dem Datenschutz.

1. Anzeige auf	
<input type="checkbox"/> Inbetriebnahme*	<input type="checkbox"/> Schließung
<u>Hinweis:</u> Die Anzeige sollte ca. vier Wochen vor Inbetriebnahme/Schließung erfolgen. *Die Einrichtung muss unbeschadet von Genehmigungsvorbehalten anderer Rechtsvorschriften vor Inbetriebnahme beim Gesundheitsamt angezeigt werden.	
Inbetriebnahme geplant am / Schließung am	
2. Angaben zur Einrichtung/Anlage	
Vollständige Bezeichnung	
Anschrift (Straße, Hsnr., PLZ, Ort)	
3. Angaben zum Betreiber (vollständige Angabe zur juristisch verantwortlichen Person)	
Name	
Anschrift (Straße, Hsnr., PLZ, Ort)	
Telefon	Mobil
E-Mail	
4. Art der Einrichtung/Anlage	
§ 23 Abs. 5 Satz 1 Infektionsschutzgesetz	
<input type="checkbox"/> Krankenhaus	
<input type="checkbox"/> Einrichtung für ambulantes Operieren	
<input type="checkbox"/> Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung	
<input type="checkbox"/> Dialyseeinrichtung	
<input type="checkbox"/> Tagesklinik	
<input type="checkbox"/> Entbindungseinrichtung	

- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtung, die mit einer der zuvor genannten Einrichtung vergleichbar ist
- Rettungsdienst
- Einrichtung des Zivil- und Katastrophenschutzes

§ 23 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

- Arztpraxis
 - Zahnarztpraxis
 - Praxis sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden
- | | |
|----------------------|--|
| Genauere Bezeichnung | |
|----------------------|--|

§ 33 i.V.m. § 36 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Infektionsschutzgesetz

- Kindertageseinrichtung und/oder Kinderhort
- erlaubnispflichtige Tagespflege (Kindertagespflege)
- Schule oder sonstige Ausbildungseinrichtung
- Heim
- Ferienlager

§ 35 Infektionsschutzgesetz

- vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder Pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- | | |
|----------------------|--|
| Genauere Bezeichnung | |
|----------------------|--|
- teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder Pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- | | |
|----------------------|--|
| Genauere Bezeichnung | |
|----------------------|--|
- ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten- genaue Bezeichnung
- | | |
|----------------------|--|
| Genauere Bezeichnung | |
|----------------------|--|

§ 36 Abs. 1 Ziff. 3-6 Infektionsschutzgesetz

- Obdachlosenunterkunft
- Einrichtung zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern
- sonstige Massenunterkunft
- Justizvollzugsanstalt

§ 3 Abs. 2 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz

Einrichtung des Krankentransports

Einrichtung des Blutspendewesens

ambulante Pflege- und Behandlungseinrichtung einschließlich derer für Körper- und Schönheitspflege

Genaue Bezeichnung

Sport- oder Freizeitanlage

Genaue Bezeichnung

Campingplatz

Schwimm- oder Badeanstalt

Einrichtung des Kur- oder Bäderwesens

Anlage zur Entsorgung von Abfällen

Bestattungsunternehmen

Friedhof

Ort, Datum

Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)